

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

063/2026

Kämmerei

☒

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 24.09.2026	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 01.10.2026	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 08.10.2026	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Richtlinie für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NkomVG – Anpassung an rechtliche Vorgaben**

Beschlussempfehlung

Die geänderte Richtlinie für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten wird beschlossen.

Begründung

Gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat die Kommune Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat erstmals im Jahr 2007 eine entsprechende Richtlinie aufgestellt. In den Jahren 2011 und 2017 erfolgte jeweils eine Anpassung an die aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) wurde eine neue Musterrichtlinie zur Verfügung gestellt, nachdem vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung der Runderlass für die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) überarbeitet wurde.

Es handelt sich lediglich um geringfügige Veränderungen. Zu den Änderungen im Einzelnen:

- Die bisherigen Regelungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wurden gestrichen
- In § 1 Anwendungsbereich wurden ergänzende besondere Kreditformen nach § 111 Abs. 7 Satz 1, 121 a und 122 a NkomVG ergänzt.
- In § 4 war bisher aufgrund des Krediterlasses aus dem Jahr 1993 eine Regelung enthalten, dass der Kreditgläubiger nur mit Zustimmung der Gemeinde seine Forderung an andere abtreten darf. In der Neufassung des Krediterlasses ist diese

Regelung jedoch entfallen. Da nach geltendem Krediterlass kein zwingender Bedarf für die Regelung besteht, wurde sie gestrichen.

- In § 6 Fremdwährungskredite wurde die Regelung, dass Ausnahmen mit Ermächtigung des Rates möglich sind gestrichen, da nach dem aktuellen Krediterlass keine Fremdwährungskredite mehr aufgenommen werden dürfen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

Nach der Veröffentlichung soll die geänderte Richtlinie zum 15.10.2026 in Kraft treten.

Brockmann

Anlagen:

063-2026 Anlage 1 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten ab 15.10.2026

063-2026 Anlage 2 Synopse_Kreditrichtlinie_2017_2026